



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-6266/25**
Datum 29. März 2012
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Durchwahl 22

E-Mail

Betrifft
Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung;
Sitzung am 29. März 2012 in Wien/BMJ;
Kurzbericht

Beilage

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

Am 29. März 2012, Beginn: 10.30 Uhr, fand in Wien/BMJ eine weitere Sitzung des **Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung** statt (Einladung siehe VSt-6266/23 vom 13.3.2012). Den Vorsitz hat LStA Dr. MANQUET, BMJ, Abt. II/1, geführt; teilgenommen haben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) weitere Vertreter des BMJ, BKA, BMI (BAK), BMeiA, WKÖ, Parlamentsdirektion, Notariatskammer sowie Vertreter von Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und die Verbindungsstelle.

Die Verbindungsstelle erstattet – unvorgreiflich des vom BMJ zugesagten Protokolls – den nachstehenden **Kurzbericht** (entsprechend der mit VSt-6266/23 vom 13.3.2012 übermittelten Tagesordnung):

II. Sachstandsbericht zur Phase 3 Evaluierung Österreichs im Rahmen der OECD Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr

Der Bericht des Vorsitzenden („ergänzende, spezielle“ Fragen der OECD sind eingelangt, werden vom BMJ an die zust. Ressorts verteilt werden; „on-sight-visit“ in der ersten Juli-Woche 2012; Behandlung des Berichts in der Arbeitsgruppe im Dezember 2012) wird zur Kenntnis genommen.

Anmerkung der Verbindungsstelle: Betroffenheit – und damit Befassung – der Länder unwahrscheinlich.

III. Sachstandsbericht zu, 1. Evaluierungszyklus im Rahmen der UNCAC im Herbst 2012

Der Vertreter Österreichs (BMeiA) bei UNODC¹ gibt Erläuterungen zu der (im Herbst 2012) anstehenden Evaluierung: diese wird sich auf Kap. III (Kriminalisierung und Strafverfolgung, Art 15-42) und IV (Internationale Zusammenarbeit; Art 43-50) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption² (nachstehend: UNCAC) beziehen; zur Anwendung kommen wird ein elektronischer Fragebogen („omnibus-tool“), der sehr umfangreich und bearbeitungsaufwändig ist; keine „peer-evaluation“, sondern „self-assessment“; die Zusammenfassung des UNODC wird veröffentlicht werden (ca ein Jahr nach der Prüfung).

Anmerkung der Verbindungsstelle: Betroffenheit – und damit Befassung – der Länder unwahrscheinlich.

IV. Sachstandsbericht zur Whistleblower Hotline

Dieser TOP wird – weil es nach Aussagen des Vorsitzenden „nichts Neues zu berichten gibt“ – gestrichen.

V. Aufgaben und Rechtsgrundlagen des Koordinationsgremiums für Korruptionsbekämpfung; Vorschlag für ein Mandat des Koordinationsgremiums³

¹ Siehe <http://www.unodc.org/>.

² BGBl III Nr 47/2006.

³ Eine Punktation des BMJ wurde mit VSt-6266/22 vom 5.3.2012 (mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 15. März 2012) vorgelegt; auf die mit VSt-6266/24 vom 15.3.2012 vorgelegte Stellungnahme von Wien wird hingewiesen.

Der Vorsitzende dankt für die eingelangten Stellungnahmen. Eine Tischvorlage – Entwurf eines MRV (siehe Beilage) – wird durch Mag. EPPICH erläutert; „Muster“ ist die (beim BMeiA eingerichtete) task-force „Menschenhandel“⁴; zu dieser ergänzt eine Vertreterin des BMeiA nähere Informationen (auch zu der do. Einbindung der Bundesländer).

Wien begrüßt die in Aussicht genommene Aufnahme von Transparency International – Austrian Chapter als NGO in das Koordinationsgremium. Auf Grund der Doppelstellung von Wien als Bundesland und Stadt wird von Wien auch die Berücksichtigung des kommunalen Sektors im Gremium angesprochen. Auf Grund ihrer Bedeutung für die Korruptionsbekämpfung und damit für den Wirtschaftsstandort (nicht zuletzt als öffentliche Auftraggeber) sollten Städte und Gemeinden durch ihre verfassungsmäßigen Interessenvertretungen Städtebund und Gemeindebund im Koordinationsgremium Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten. Auf Grund der hohen Zahl an von einem nationalen Antikorruptionsplan potentiell betroffenen Gemeindebediensteten sollte neben der GÖD auch die GdG-KMSfB eingebunden sein. Dies auch deshalb, da Städte- und Gemeindebund sowie GdG bereits 2007/2008 an der Erarbeitung des österreichischen Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention mitgearbeitet haben.

In der Diskussion wird auch eine „ständige“ Teilnahme von BMUKK und BMLVS angeregt.

Der Vorsitzende stimmt diesen Vorschlägen – vorbehaltlich einer Kontaktierung dieser Stellen – zu.

Weitere eingebrachte Überlegungen zur Teilnahme betrafen etwa die Volksanwaltschaft.

Das BMJ wird den (entsprechend überarbeiteten) Entwurf eines MRV noch einmal mit der Bitte um Stellungnahme binnen kurzer Frist aussenden. Ziel ist, den MR so zeitgerecht zu befassen, dass die entsprechend formalisierte Einrichtung des Koordinationsgremiums noch vor Juni 2012 an GRECO gemeldet werden kann.

⁴ Siehe Erledigungen der Verbindungsstelle zur ZI. VSt-5437, zuletzt VSt-5437/82 vom 26.3.2012.

VI. Sachstandbericht zur Überarbeitung des Korruptionsstrafrechts

Der Vorsitzende gibt dazu die nachstehenden Informationen (ohne einen „Entwurf/Text“ zur Verfügung zu stellen:

Zum „Verfahren“: Das BMJ hat „Vorschläge“ ausgearbeitet und diese (in einem ersten Schritt) zunächst den Klubs der Regierungsparteien zur Verfügung gestellt. Die Vorschläge sind „gestern bzw heute“ an die Justizsprecher aller Parlamentsparteien verteilt worden; im April 2012 sollen „Expertengespräche“ stattfinden; im „Ergebnis“ ist ein Initiativantrag angedacht.

Zum „Inhalt“: Folgende Themen sind umfasst (nachstehend nur stichwortartig)

- 1) Erweiterung der Strafbarkeit (inländischen Gerichtsbarkeit) für strafbares Verhalten im Ausland;
- 2) Abgeordnetenbestechung (Erweiterung);
- 3) Amtsträger-Begriff (Klarstellung; „...Unternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegen...“;
- 4) Korruption im privaten Bereich → Officialdelikt;
- 5) „Dienstrechtsakzessorietät“ soll grundsätzlich fallen (in das StGB wird die BDG-Regelung „integriert“; für „dienstrechtsfreie“ Amtsträger (zB LH) soll die „Geringfügigkeitsgrenze“ (= lt. Vorsitzenden geklärt/ausjudiziert: 100 EUR) gelten;
- 6) „Anfüttern“: Strafbarkeit bei „Anbahnen“ eines möglichen pflichtwidrigen Amtsgeschäftes⁵;
- 7) „Tätige Reue“ (§ 307c StGB) soll entfallen;
- 8) Klarstellung im Tatbestand der „verbotenen Intervention“.

Verbindungsstelle moniert – durchaus eingedenk der faktischen, rechtlichen (Respektierung des Abgeordneten-Initiativrechts) und politischen Umstände des BMJ – das Fehlen eines Begutachtungsverfahrens (bei gleichzeitiger Diskussion in den Medien): man begibt sich damit der Ressourcen eines solchen Verfahrens (der inputs der Stellungnahmen); insgesamt ist die Diskussion „verunsichernd“ für die MitarbeiterInnen (und erschwert die Vermittlung entsprechend „sicherer [strafrechtlicher] Rahmen“ iR von Schulungsveranstaltungen).

Der Vorsitzende äußert zwar Verständnis, verweist aber auf die ihm gegebenen Rahmenbedingungen.

VII. Allfälliges

⁵ In Anlehnung an die „Utz Claasen“-E des (dt.) BGH vom 14.10.2008 (5 StR 119/05).

Wien informiert, dass die dzt unter Wiener Vorsitz stehende Länderexpertenkonferenz zur Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen in den Ländern weitere Standards zur Korruptionsprävention erarbeitet hat. Die Entwürfe eines Risiko-standards, eines Statistikstandards sowie eines Standards zum Verbot der Geschenkkannahme sowie ein Bericht der Länderexpertenkonferenz werden Gegenstand der am 30. März 2012 stattfindenden Tagung der Landesamtsdirektorenkonferenz sein.⁶

Betreffend die 4. GRECO-Evaluierungsrunde (Thema: Korruptionsprävention im Bereich Justiz und bei Abgeordneten; Österreich wird 2016 evaluiert werden) ist der österreichische ExpertInnen-Pool nominiert worden: 2 Vertreter des BAK, 2 Vertreter des BMJ.

Die Verbindungsstelle ersucht um Kenntnisnahme.

Der Leiter
i.V. Mag Hansjörg Teissl

⁶ VSt-6310/24 vom 29.2.2012; TOP 11. der Beratungsunterlage, Blg. zu VSt-2/1058 vom 16.3.2012.